

Professor Dr. Hans Kudlich, Universität Erlangen-Nürnberg*

»Die falsche Komplizin«**

THEMATIK	Brandstiftungsdelikte; Versuchsstrafbarkeit bei (vermeintlicher) Mittäterschaft; Straßenverkehrsdelikte; Selbstleseverfahren und Revision
SCHWIERIGKEITSGRAD	(Original-) Examensklausur im Strafrecht
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
GESETZESTEXTE	StGB, StPO u.a. (etwa Schönfelder Gesetzessammlung)

■ SACHVERHALT

I. T und seine Frau S waren Miteigentümer eines freistehenden und geräumigen Einfamilienhauses, das ihnen M, die Mutter der S, überschrieben hatte. Zum Ausgleich dafür durfte M, die sich allein in dem großen Haus gefürchtet hatte, in einer im ersten Stock liegenden Einliegerwohnung kostenlos wohnen. Da T und S trotz dieser großzügigen Zuwendung in Geldsorgen waren, beschlossen sie, das gut versicherte Haus anzuzünden, um mit dem Geld aus der Brandversicherung ihre Schulden zu begleichen und vorübergehend ihren Lebensunterhalt zu sichern.

Da M sich mit diesem Vorgehen auf keinen Fall einverstanden gezeigt hätte, warteten T und S ab, bis M für zwei Wochen zu ihrem Bruder B zu Besuch fuhr. Sie beschlossen, am übernächsten Tag das Haus gemeinsam noch einmal nach rettenswerten Erinnerungsstücken zu durchsuchen und sich dabei zugleich zu vergewissern, dass sich auch wirklich niemand sonst im Haus aufhält. Bei dieser Gelegenheit wollten sie auch einen von T hergestellten, ferngesteuerten Zündsatz im Haus deponieren, der dann in sicherem Abstand vom Garten aus mittels einer Fernbedienung gezündet werden sollte.

* Der Verfasser ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und Mitherausgeber der Juristischen Arbeitsblätter (JA).

** Die Klausur ist eine Originalaufgabe aus dem Bayerischen Staatsexamen und wurde dort auf Vorschlag des Verfassers als Aufgabe 5 im Termin 2006/2 gestellt. Auf Grund des Umfangs der Aufgabe ist nicht überall eine prüfungsgerechte Ausformulierung erfolgt, sondern es wird nur aufgezeigt, welche Gesichtspunkte aus Sicht des Aufgabenstellers mit welchen Argumenten bearbeitet werden müssten.

Am nächsten Tag bekam S jedoch Gewissensbisse, da sie wusste, wie sehr M an dem Haus hing. Da ihr außerdem klar war, dass T seine Meinung nicht ändern würde und sie sich über T ärgerte, weil er die Idee überhaupt aufgebracht hatte, offenbarte sie sich der Polizei. Ein Beamter begleitete S nach Hause und manipulierte den schon fertiggestellten Zündsatz so, dass dieser nach der Fernzündung zwar eine kurze, harmlose Rauchwolke entwickeln, aber kein Feuer entzünden würde. Am darauf folgenden Tag machten S und T ihre Runde durch das Haus, nahmen noch einige Gegenstände mit und deponierten den (für T unerkant) manipulierten Zündsatz. Sie begaben sich dann in den Garten. T reichte S absprachegemäß die Fernbedienung und S drückte den Knopf. Als T einen Knall hörte und nach einigen Sekunden Rauch aus den Fenstern kommen sah, wandte er sich zufrieden ab und lief beim Verlassen des Grundstücks direkt der Polizei in die Arme, die ihn festnahm.

S war durch die Geschehnisse innerlich so aufgewühlt, dass sie beschloss, ihre Sorgen in einem heftigen Rausch zu ertränken. Da sie gerne und oft Alkohol trank und sich seiner Wirkung bewusst war, verzichtete sie darauf, mit dem Auto in die Kneipe zu fahren, und ging zu Fuß in die gegenüberliegende Gaststätte. Als S bereits eine Blutalkoholkonzentration von 3,5 Promille erreicht hatte, trat ihre Freundin F an sie heran und bat sie, sie mit dem Wagen des Theo nach Hause zu fahren. Obwohl S klar war, dass sie in diesem Zustand unmöglich fahren konnte, ließ sie sich von F überreden. Trotz der – F bekannten – Alkoholisierung brachte S die F jedoch wohlbehalten und ohne irgendwelche Zwischenfälle nach Hause, ließ F aussteigen und fuhr selbst sofort nach Hause. Kurz bevor sie zu Hause ankam, kam sie auf Grund einer alkoholbedingten Unaufmerksamkeit von der Straße ab und wäre beinahe im Straßengraben gelandet. Sie konnte jedoch das Auto gerade noch »abfangen« und die letzten Meter bis nach Hause steuern.

II. In einem gegen T eingeleiteten Strafverfahren wurden bei der Beweisaufnahme zur Frage, ob T das Feuer aus finanziellen Gründen legen wollte, mehrere Aktenordner vorgelegt, in denen sich Belege für komplizierte und letztlich erhebliche Verluste verursachende Geldtransaktionen des T befanden. Der Vorsitzende der großen Strafkammer ordnete daher die Durchführung des Selbstleseverfahrens für eine Vielzahl von Urkunden an und händigte den Verfahrensbeteiligten jeweils Kopien der Schriftstücke aus. Dies wurde – ebenso wie der Hinweis des Vorsitzenden, dass die Berufsrichter die Schriftstücke gelesen hätten – jeweils im Protokoll vermerkt. Dagegen findet sich auf Grund eines Versehens des Vorsitzenden kein Eintrag im Protokoll, dass auch die Schöffen vom Wortlaut der Schriftstücke Kenntnis genommen hatten, obwohl auch ihnen die Schriftstücke ausgehändigt worden waren. Die große Strafkammer stützte sodann ihre Beweisführung im Urteil maßgeblich auf verschiedene Beträge, welche sie den Urkunden entnahm, und verurteilte T.

Bearbeitervermerk: Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

zu I: Wie haben sich S, T und F nach dem StGB strafbar gemacht?

zu II: Kann T im Hinblick auf das Selbstleseverfahren mit Aussicht auf Erfolg Revision einlegen?